

Wer haftet für Klettersteige und Klettergärten

Gesetzliche Grundlagen und Pflichten der Halter

von Andreas Ermacora

Unfälle auf Klettersteigen und in Klettergärten sind zum Glück selten, dennoch stellt sich auch in diesem Bereich die Frage nach der Haftung. Im folgenden Beitrag soll erklärt werden, welche Probleme auftreten können, wann eine Haftung gegeben ist, wer haftet und welche Punkte zu berücksichtigen sind.

Gesetzliche Grundlagen

Ein Klettersteig oder ein Klettergarten ist ein Weg im Sinne des § 1319 a ABGB. Diese Gesetzesstelle besagt, dass der Wegehalter für den mangelhaften Zustand der Anlage nur dann haftet, wenn er oder seine Leute diesen Zustand grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben. Grobe Fahrlässigkeit ist eine auffallende Sorglosigkeit, bei der die gebotene Sorgfalt nach den Umständen des Einzelfalles in ungewöhnlichem Maße verletzt wird und somit ein Schadenseintritt nicht nur möglich sondern geradezu wahrscheinlich ist. Ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ist im Einzelfall zu beurteilen und kann an dieser Stelle nicht allgemein gesagt werden.

Tatsache ist, dass auch bei der Wegehalterhaftung der Grundsatz der Eigenverantwortung eine zentrale Rolle spielt. Der Kletterer kann also niemanden dafür verantwortlich machen, wenn er ausrutscht, aus Unachtsamkeit stolpert oder in Folge von Entkräftung abstürzt.

Wer haftet?

Problematischer jedoch kann es werden, wenn irgendein Verhalten oder eine Unterlassung des „Wegehalters“ zum Unfall beigetragen hat. „Halter“ ist der, der die Kosten für die Errichtung oder Erhaltung des Klettersteiges oder



„Anders sieht es aus, wenn in einem Klettergarten nur gegen Entgelt geklettert werden darf. Dann tritt die sogenannte Vertragshaftung ein“

Klettergartens trägt und die Verfügungsmacht hat, also berechtigt ist, die entsprechenden Maßnahmen zu setzen. Dabei ist eine Identität mit dem Grundeigentümer nicht erforderlich. Es kommt öfter vor, dass Grundeigentümer eines Klettergartens z.B. eine Agrargemeinschaft oder die Bundesforste sind, Halter jedoch ein alpiner Verein. Somit haftet immer nur der Halter für den mangelhaften Zustand. Ob sich der Klettersteig oder der Klettergarten in einem solchen Zustand befunden hat, ist auch immer im Einzelfall zu beurteilen. In der Praxis spielt eine Rolle, wie sich die Halter ähnlicher Anlagen verhalten haben, wie deren Steige gewartet werden und was üblich ist. Dass es ausgeschlossen ist, Wege im alpinen Bereich immer völlig gefahrlos zu halten, wird von der Rechtsprechung grundsätzlich an-

erkannt. Der Maßstab für eine allfällige Mangelhaftigkeit richtet sich einerseits nach dem Verkehrsbedürfnis, also nach dem, was die Anlage üblicherweise können muss - welche Frequenz sie aufweist, wie sie beworben wird und in welcher geographischen Lage sie sich befindet - andererseits nach der Zumutbarkeit der Maßnahmen, also nach dem, was für die Erhaltung im Verhältnis zum Verkehrsbedürfnis auch zugemutet werden kann und angemessen ist. Bei Abwägung dieser Kriterien ergibt sich dann im Einzelfall eine allfällige Haftung, wobei aber auch das wirtschaftliche Interesse und die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Wegehalters zu beurteilen und zu beachten sind.

Pflichten des Halters

Die bisherige Rechtsprechung fordert eine zumindest einmal pro Jahr durchzuführende Begehung und Kontrolle. Sollte es sich aber um eine Anlage handeln, die besonders frequentiert ist, ist selbstverständlich eine häufigere Kontrolle notwendig. Das gleiche gilt nach Unwettern, wo z.B. durch Blitz oder Felssturz Sicherungsseile zerstört wurden. In einem solchen Fall ist unverzügliches Handeln notwendig oder aber die Anlage sichtbar zu sperren. Wenn dann jemand trotz der sichtbaren Sperre den Klettergarten dennoch benützt und zu Schaden kommt, kann er sich auf den mangelhaften Zustand nicht berufen, da er den Weg widmungswidrig benützt hat. Wichtig ist, dass die Sperre sichtbar ist, z.B. „Klettergarten gesperrt, Bege-

hung erfolgt auf eigene Gefahr!“. Wenn dem Halter jedoch die Beseitigung einer solchen Gefahr mit wirtschaftlichen Mitteln zumutbar ist, ist er dazu verpflichtet. Dies gilt z.B. für sich lösende Steine oberhalb des Klettergartens. Noch ein Wort zur Beweislast: Der Geschädigte muss - neben dem Schaden - dem Wegehalter das Verschulden nachweisen sowie die Kausalität (das Verhal-

„Dass es ausgeschlossen ist, Wege im alpinen Bereich immer völlig gefahrlos zu halten, wird von der Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt“

ten des Halters war für die Körperverletzung ursächlich). Anders sieht es aus, wenn in einem Klettergarten nur gegen Entgelt (Benützungsgeld) geklettert werden darf. Dann tritt die sogenannte Vertragshaftung ein. Dies bedeutet, dass der Halter nicht nur für grobe Fahrlässigkeit, sondern für jedes Verschulden haftet und darüber hinaus beweisen muss, dass ihn an der Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten kein Verschulden trifft. Er muss sich also „frei beweisen“, was wesentlich schwieriger ist. Zuletzt darf ich alle Leser dieses Beitrages beruhigen. In den vergangenen 30 Jahren gab es z.B. in Tirol lediglich drei Fälle, die angeklagt und von den Strafgerichten beurteilt wurden. Alle endeten mit einem Freispruch. Dies bedeutet, dass die Verantwortlichen ihre Aufgaben sehr ernst nehmen und gut erfüllen.

Andreas Ermacora

Dr. Andreas Ermacora ist Rechtsanwalt in Innsbruck und Rechtsreferent des Alpenvereins

„Halter ist der, der die Kosten für die Errichtung oder Erhaltung des Klettersteiges oder Klettergartens trägt und die Verfügungsmacht hat, also berechtigt ist, die entsprechenden Maßnahmen zu setzen“